

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Adelby-Engelsby für den Friedhof Adelby

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Adelby-Engelsby hat am 19.08.2026 für den von ihr betriebenen Friedhof in Adelby aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i.V.m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs Adelby der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Adelby-Engelsby und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz

vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden erhoben:

1. Erwahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a.) für 25 Jahre, je Grabbreite, Särge über 1,20 m,
inkl. Sarggrufschmuck, Blumen- und Kranztransport | 1.191,00 € |
| b.) für 15 Jahre, je Grabbreite, Särge unter 1,20 m,
inkl. Sarggrufschmuck, Blumen- und Kranztransport | 490,00 € |

2. Urnenwahlgrabstätten 992,00 €

für 20 Jahre, je Grabbreite,
inkl. Urnengrufschmuck, Blumen- und Kranztransport

3a. Erdrasenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlage 1.691,00 €

für 25 Jahre, Särge über 1,20 m,
inkl. Grufschmuck, Blumen- und Kranztransport, Rasenpflege

3b. Erdrasenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlage mit Pflanzkante 1.923,00 €

für 25 Jahre, Särge über 1,20 m,
inkl. Grufschmuck, Blumen- und Kranztransport, Rasenpflege, Bepflanzung der Pflanzkante

4. Gemeinschaftsgrabstätten Urnen (GGU) 1.816,00 €

für 20 Jahre, je Grabbreite,
inkl. Urnengrufschmuck, Blumen- und Kranztransport, Bepflanzung mit Bodendeckern
nach Maßgabe des Friedhofsträgers und Pflege

5. Gemeinschaftsgrabstätten im Urnenpark (GGUP) **1.816,00 €**

für 20 Jahre, je Grabbreite,
inkl. Urnengruftschmuck, Blumen- und Kranztransport, Bepflanzung mit Bodendeckern
nach Maßgabe des Friedhofsträgers und Pflege

6. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen an einem Baum (GGUB) **1.340,00 €**

für 20 Jahre, mit Namensplatte und Gravur und Pflege

7. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Stele (GGUST) **1.854,00 €**

für 20 Jahre, inkl. Urnengruftschmuck, Blumen und Kranztransport,
Namensgravur und Pflege

8. Urnengrabstätte Eichenfrieden mit Stele **1.421,00 €**

für 20 Jahre, mit Namensplatte und Gravur und Pflege

9. Urnenpark mit Stele **1854,00 €**

für 20 Jahre, inkl. Urnengruftschmuck, Blumen- und Kranztransport,
Namensgravur und Pflege

10. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 – 6 berechnet. Die Mindestverlängerungsdauer beträgt 5 Jahre. Die Nutzungsrechte können auch schon vor Ablauf des Nutzungsrechtes verlängert werden.) Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben und tagesgenau abgerechnet.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde

- | | |
|--|-----------------|
| a) für eine Erdbestattung, Särge über 1,20 m | 691,00 € |
| b) für eine Erdbestattung, Särge bis 1,20 m | 220,00 € |
| c) für eine Urnenbestattung | 276,00 € |
| d) Bestattung Sternenkinder | 90,00 € |

III. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-----------------|
| a) Räumen einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit je Grabbreite
Entsteht bei der Abräumung einer Grabstätte ein besonderer Aufwand,
werden gegebenenfalls zusätzliche Gebühren nach Buchstabe b) erhoben | 163,00 € |
| b) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht
vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende
Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. Der
zeitlich angefallene Aufwand wird dabei mit dem aktuellen Stundensatz
pro Friedhofsmitarbeiter berechnet | 50,00 € |

IV. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|---|-----------------|
| a) Ausgrabung einer Leiche (wird nicht vom Friedhof ausgeführt, muss extern
vergeben werden) | |
| b) Ausgrabung einer Urne | 553,00 € |

V. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| a) Für die Ausstellung einer Graburkunde | 20,00 € |
| b) Für die Umschreibung einer Grabstätte auf den Namen
eines anderen Nutzungsberechtigten und bei Verlängerung | 12,50 € |
| c) Für die Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 37,50 € |
| d) Für die Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals
einschl. der Prüfung der Standfestigkeit | 83,00 € |
| e) Für die Umwandlung eines Erdwahlgrabes in ein Erdrasenwahlgrabstätten
pro Jahr und Grabbreite | 25,00 € |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.04.2023 außer Kraft.

Adelby, den 22.9.26

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Adelby-Engelsby
- Der Kirchengemeinderat -



Vorsitzende/r




Mitglied

Tgb.-Nr. 155
Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Schleswig, 240926

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig - Flensburg
-Der Kirchenkreisrat-
Im Auftrag


Verwaltungsleiter
(Schöne-Warnefeld)

